Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 793
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 03. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. September 2020)

zum Thema:
Charité – Zahlen, Daten, Fakten II

und **Antwort** vom 18. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Sep.2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24793
vom 3. September 2020
über Charité – Zahlen, Daten, Fakten II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten.

1. Wie erklärt der Senat die erheblichen Diskrepanzen in der Darstellung zwischen dem Referenzbericht 2018 und der Antwort auf die Anfrage Nr. 18/16403 hinsichtlich der Auflistung aller Ambulanzen der Charité, Körperschaft öffentlichen Rechts differenziert nach Hochschulambulanzen, Ambulanzen für spezialfachärztliche Versorgung und persönlichen Ermächtigungen und der im Referenzbericht gegenüber dem Gemeinsamen Bundesausschuss genannten Ambulanzen mit völlig anderen Namen und Bezeichnungen u.a. eine „Rhythmologische (Hochschul-)Ambulanz“?

Zu 1.:
Der Senat erkennt keine erheblichen Diskrepanzen. In der als Anlage zur Anfrage Nr. 18/16403 aufgeführten Liste sind die Ambulanzstrukturen genannt, die Betriebsstättennummer der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) oder Institutskennzeichen besitzen. Besagte Nummern bzw. Kennzeichen sind zur Abrechnung v.a. von Leistungen in Hochschulambulanzen, Ambulanzen für spezialfachärztliche Versorgung und persönlichen Ermächtigungen notwendig.
Der strukturierte Qualitätsbericht für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser – QB (hier Referenzbericht genannt) – fragt insgesamt 18 ambulante Behandlungsmöglichkeiten ab, für die keine separaten Ambulanzstrukturen vorgehalten werden. Die Angaben in den beiden genannten Berichten können daher nicht deckungsgleich sein und erheben im Qualitätsbericht keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2. Bitte benennen Sie in diesem Zusammenhang je Ambulanz, die im Referenzbericht 2018 gegenüber dem Gemeinsamen Bundesausschuss genannt ist, wer der abrechnende Arzt/die abrechnende Ärztin (gegenüber

Privatpatienten) ist und welche ICD-10 Diagnosen in diesen Ambulanzen für 2018 und 2019 jeweils vergeben wurden.

Zu 2.:
Im Rahmen der Datenerhebung zum Referenzbericht haben die jeweiligen Einrichtungen Gestaltungsmöglichkeiten, über welche ambulante Behandlungsmöglichkeiten sie informieren möchten. Hier stehen medizinische Schwerpunkte im Vordergrund, Kostenträger hingegen spielen dabei keine Rolle. Daher ist eine Auswertung nach Kostenträgern nicht möglich. Aus Datenschutzgründen kann keine Namensnennung erfolgen.

3. Bitte benennen Sie je Ambulanz, die in der Antwort auf die Parlamentarische Anfrage genannt sind, genannt ist, welche ICD-10 Diagnosen in diesen Ambulanzen für 2018 und 2019 jeweils vergeben wurden.

Zu 3.:
Auf die Antwort zu 1. wird verwiesen.

4. Auf ihrer eigenen Homepage hat die Charité nur insgesamt 22 Ambulanzen an drei Standorten genannt:

https://www.charite.de/klinikum/fuer_patienten_angehoerige/ambulante_behandlung/ambulanzen_ccm/
https://www.charite.de/klinikum/fuer_patienten_angehoerige/ambulante_behandlung/ambulanzen_cbf/
https://www.charite.de/klinikum/fuer_patienten_angehoerige/ambulante_behandlung/ambulanzen_cvk/

Sind die dort aufgelisteten Ambulanzen in der Behandlung von Kassenpatienten und Privatpatienten tätig? Wie viele gesetzlich und wie viele privat Versicherte Patienten/Selbstzahler sind in den einzelnen Jahren 2015 bis heute in den jeweiligen Ambulanzen behandelt worden?

Zu 4.:
In dort genannten Ambulanzen werden sowohl Kassen- als auch Privatpatientinnen und -patienten behandelt. Die Bezeichnungen der Ambulanzen spiegeln keine formellen Charité-Organisationsstrukturen oder ambulante Aufnahmearten wider, sondern sollen den Patientinnen und Patienten erkrankungsbezogene Kontaktmöglichkeiten bieten. Da sich hinter den Bezeichnungen teilweise mehrere Organisationsstrukturen und -kennzeichen stehen, ist die angefragte Auswertung nicht möglich.

5. In welchen Ambulanzen aus dem Anhang der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/16 403 vom 10. September 2018 werden nur Privatpatienten behandelt, (bitte vollständige Auflistung)?

Zu 5.:
Eine Behandlung nur von Privatpatientinnen und -patienten findet in keiner dieser Ambulanzen statt.

6. In welchen Ambulanzen aus dem Referenzbericht gegenüber dem Gemeinsamen Bundesausschuss werden nur Privatpatienten behandelt, (bitte vollständige Auflistung)?

Zu 6.:
Eine Behandlung nur von Privatpatientinnen und -patienten findet in keiner dieser Ambulanzen statt.

7. Wir hatten es mit einem erfundenen Institut für Immunologie, Tumorzentrum, Transfusionsmedizin" zu tun, über das Herr Prof. Dr. D. Leistungen abgerechnet hat. Wie erklärt es der Senat, dass diese Ambulanz in der Antwort Schriftliche Anfrage Nr. 18/16 403 als „Klinik für Rheumatologie CCM - pers. Erm.“ gelistet ist,

während es sich im Referenzbericht gegenüber dem G-BA um eine Spezialambulanz zur Diagnostik und Therapie von Gerinnungsstörungen zu handeln scheint und die Charité die Tätigkeit von Prof. Dr. D. auf ihrer eigenen Homepage nun offenbar in einen „Gerinnungsdienst“ umbenannt hat?

Zu 7.:
Wie bereits mehrfach dargetan, wurde eine Einrichtung, die tatsächlich existierte, gegenüber dem Rechnungsdienstleister redaktionell falsch bezeichnet, was die materielle Richtigkeit der Rechnungen nicht berührte. Professor D. ist mit seiner Ambulanz der Klinik für Rheumatologie CCM organisatorisch zugeordnet. Er hat eine persönliche Ermächtigung mit entsprechender Betriebsstättennummer der KV. Daher ist nur die Ermächtigungsambulanz in der Liste aufgeführt. Es handelt sich um eine Spezialambulanz zur Diagnostik und Therapie von Gerinnungsstörungen – ein selbst gewählter Überbegriff vom Ermächtigungs- und Privatambulanz, vgl. die Antwort zu 11 zur Schriftlichen Anfrage Nr. 18/18386. Zusätzlich zu seinen ambulanten Aufgaben leitet Professor D. den Gerinnungsdienst, der einen Beratungsdienst darstellt.

8. In der linken Spalte finden sich Zahlen aus dem Leistungsbericht 2018 der Charité, in der rechten Spalte finden sich Zahlen aus dem Referenzbericht 2018 der Charité. Wie erklärt der Senat die erheblichen Diskrepanzen für diese fünf genannten Posten in den Spalten einzeln (im Falle der ambulanten Fälle sind die Abweichungen ja sogar über 800.000)?

2018	Leistungsbericht	Referenzbericht
Stationäre Fälle	152693	145543
Teilstationäre Fälle	oben inclusive	8034
Ambulante Fälle	692920	1531820
Pflegepersonal der Hochschule	4436	
Krankenpflege- dienst	2582	2901,4
Ärzte/Ärztinnen	2130	1944,85

Zu 8.:
Wie in der Antwort zu 1 dargestellt, fragte der strukturierte Qualitätsbericht (hier Referenzbericht genannt) insgesamt 18 ambulante Behandlungsmöglichkeiten ab. Die Angaben der Kliniken und Einrichtungen erheben dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Leistungsbericht enthält offiziell abgerechnete Fallzahlen gemäß dem testierten Jahresabschluss.
Der Unterschied zwischen dem Leistungs- und Referenzbericht in der stationären Fallzahl ergibt sich aus der Definition der Kennzahlen.
Die Differenz in den ambulanten Fallzahlen in den angeführten Berichten ergibt sich auf Grund unterschiedlicher Zählweise. Der Qualitätsbericht (hier Referenzbericht genannt) zählt Kontakte und Besuche; im Leistungsbericht werden Abrechnungsfälle ausgewiesen.
Die Angaben zum Personal der Hochschulen in den beiden genannten Berichten unterscheiden sich sowohl im Datenerhebungszeitpunkt als auch in der inhaltlichen Ausprägung. Der Leistungsbericht ist eine Stichtagsbetrachtung zum 31.12., der Referenzbericht bildet jedoch den Jahresdurchschnittsbestand ab.
Der Krankenpflegedienst im Leistungsbericht bezieht sich ausschließlich auf die Dienstart Pflegedienst gem. Krankenhausbuchführungsverordnung. Im Referenzbericht bezieht sich die Angabe auf die Dienstarten Pflegedienst, Funktionsdienst, Wirtschafts- und Versorgungsdienst sowie Fremdpersonal zusätzlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikation.
Bei der Angabe „Ärzte/Ärztinnen“ werden im Referenzbericht eine Reihe von Einsatzbereichen in der Medizinischen Fakultät ausgeschlossen.

9. Im Jahresbericht der Charité Berlin 2018 ist die Rede von Gesamteinnahmen von insgesamt mehr als 1,8 Milliarden Euro inklusive Drittmitteln und Investitionszuschüssen. In der Detailauflistung und Erklärung des genannten Berichts zu der Zusammensetzung dieser beachtlichen Summe fehlt die Stellungnahme zu den Einnahmen der Labordiagnostik des Labor Berlin. In welchem Umfang sind hier die Einnahmen aus der Labordiagnostik des Labor Berlin hier nicht genannt?

Zu 9.:
Der oben genannte Jahresbericht 2018 der Charité bezieht sich ausschließlich auf die Charité – Universitätsmedizin Berlin. Laborleistungen für die Charité werden jedoch zu einem großen Teil von dem Beteiligungsunternehmen Labor Berlin – Charité Vivantes GmbH erbracht. Erlöse aus Labordiagnostik fallen somit direkt bei dem Beteiligungsunternehmen an.

10. Welche Summe hat das Labor Berlin für die Jahre 2011 bis 2019 jeweils für die technische Leistung erhalten? Bitte die Einnahmensummen separiert nach dem jeweiligen Jahr in tabellarischer Form dargestellt.

Zu 10.:
Die Charité – Universitätsmedizin Berlin hat bei der Labor Berlin Charité - Vivantes GmbH in den Jahren 2011 bis 2019 labordiagnostische Leistungen in Anspruch genommen, die sich bei der Charité als Aufwand in den Jahresscheiben folgendermaßen darstellen:

Jahr	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
TEUR	21.621	22.523	20.631	20.902	21.177	22.504	24.797	24.407	26.337

11. In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23878 vom 23. Juni 2020 schreibt der Senat zu 6): „Von aktuell 19 benannten Labor-Wahlärzt*innen erbringen 8 Labor-Wahlärzt*innen Leistungen in Nebentätigkeit, so dass die Erlöse auch auf Privatkonten verbucht werden.“ Auf den Seiten des Labor Berlin sind jedoch nur 13 Personen gelistet, wer sind die anderen 6 Personen und welche 8 der 19 Personen dürfen auf Privatkonten abrechnen?

Zu 11.:
Aus Datenschutzgründen kann dies nicht beantwortet werden.

12. Weshalb hat die Senatskanzlei und/oder die Charité entgegen der GGO I in der zu 11) zitierten Antwort nicht die männliche und weibliche Form ausgeschrieben, sondern die weibliche Form durch wortfremde Zeichen getrennt und die männliche Form ganz weggelassen?

13. Was sind „Wahlärzt“ in der Formulierung zu 11)?

Zu 12. und 13.:
Es handelt sich um ein Redaktionsversehen. Im Übrigen ist das sogenannte Gender-Sternchen einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Das Gender-Sternchen bildet eine größere Vielfalt von Geschlechteridentitäten ab als die rein männliche oder die rein weilbliche Form.

14. Welchen Anteil der 96.000€ können konkret laut Überweisungsbelegen der Charité mit einem einzelnen Fall einer datenschutzrechtlichen Auseinandersetzung in Verbindung gebracht werden wie bereits in der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/24 203 erfragt?

Zu 14.:
Auf die Antwort zu 4 zur Schriftlichen Anfrage Nr. 18/24203 und die Antwort zu 14 zur Schriftlichen Anfrage Nr. 18/23877 wird Bezug genommen. Die fehlende Besetzung interner Stellen führte zum externen Unterstützungsbedarf in einer Vielzahl von DSGVO-relevanten Fragestellungen.

15. Laut der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 203 hat der Senat nicht beantwortet zu welchen komplexen Neuregelungen die Charité, bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten der DSGVO, externen Rat benötigt hat. Um welche konkreten Punkte handelte es sich dabei bei so einer hohen Summe von Steuergeld, die für die Bezahlung dieser externen Beratung benötigt wurde?

Zu 15.:
Auf die Antwort zu 14. wird Bezug genommen.

16. Laut der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 203 zu 5) sind keine Kosten für die Antworten der Kanzlei Redeker Sellner Dahs auf Presseanfragen angefallen. Wurden die Presseanfragen von dem Medienanwalt der Kanzlei, G. L., also kostenlos für die Charité beantwortet?

Zu 16.:
In der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/24203 wurde unter Nummer 5 eine genaue Aufteilung des dort genannten Betrages gefragt. Dieser Betrag bezog sich – wegen der Referenzierung auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15365 – ausschließlich auf eine datenschutzrechtliche Beratung. Die zusätzlich dazu – aber unabhängig von dem genannten Betrag – erforderliche presserechtliche Beratung erfolgte nicht unentgeltlich und wurde von verschiedenen Berufsträgerinnen und Berufsträgern der genannten Kanzlei bearbeitet.

Berlin, den 18. September 2020

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -